

Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Berglen

§ 1

Ehrungsmodalitäten

- (1) Geehrt werden können Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Berglen, die sich in herausragender Weise auf kommunalpolitischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder sportlicher Ebene um die Gemeinde und ihre Mitbürger verdient gemacht haben.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Personen Ehrungen der Gemeinde Berglen erhalten, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde sind, wenn sich ihr Wirken über viele Jahre in besonderem Maße zum Wohl oder zur Ehre der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger ausgewirkt hat oder wenn diese eine bemerkenswerte Einzelleistung zum Nutzen der Gemeinde vollbracht haben.
- (3) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (4) Mit der Ehrung sind keine Rechte oder besonderen Pflichten des Geehrten verbunden.
- (5) Mit der Aushändigung wird die Auszeichnung Eigentum der geehrten Person. Sie geht nach dem Tod ins Eigentum der Erben über. Ehrungsgegenstände dürfen weder veräußert noch verschenkt werden.
- (6) Ehrungen der Gemeinde Berglen sollen Ehrungen durch Dritte, etwa die interne Ehrung von Leistungen von Vereinen, ausdrücklich nicht ersetzen. Ehrungen, die nach anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Ehrungskategorien

Die Gemeinde Berglen verleiht folgende Ehrungen:

- Sportlermedaille
- Ehrennadel
- Bürgermedaille
- Ehrenbürgerrecht

§ 3

Entzug der Ehrung

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss, der mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden muss, die bereits erfolgte Ehrung entziehen.

- (2) Voraussetzung für die Entziehung ist ein unwürdiges Verhalten der geehrten Person.
- (3) Im Falle der Entziehung ist der Gegenstand der Ehrung zurückzugeben.

I. Verleihung der Sportlermedaille

§ 4

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) **Mit der Sportlermedaille können geehrt werden:**
 - a. **Einzelkämpferinnen oder – kämpfer,**
 - b. **Mannschaften**
Geehrt wird jedoch nur die erste Mannschaft in derselben Klasse einer Sportart.
- (2) Bei der Ehrung von Mannschaften können auch Ersatzpersonen, die mitgewirkt haben, berücksichtigt werden, jedoch darf die Mannschaftsstärke dadurch um nicht mehr als 20% überschritten werden.
- (3) Im Einzelfall können auf Antrag weitere sportliche Leistungen, die von den nachgenannten Regelungen nicht erfasst werden (z.B. Bestzeiten und Rekorde, Berufung in einen Leistungskader, etc.), berücksichtigt werden.

§ 5

Verfahren

- (1) Zur Würdigung von besonderen sportlichen Leistungen sämtlicher Sportarten wird auf Antrag an Mitglieder eines Berglener Vereins, einer Berglener Sportgemeinschaft oder an Einwohnerinnen und Einwohner Berglens die Sportlermedaille in Gold, Silber und Bronze sowie eine Ehrenurkunde verliehen.
- (2) Mannschaftstrainer/innen und Betreuer/innen erhalten ebenfalls eine Medaille.

§ 6

Form der Auszeichnung

- (1) Zu einer besonderen sportlichen Leistung sämtlicher Sportarten gelten folgende Errungenschaften:

Sportlermedaille in Bronze:

Die Erringung

- eines 1. Platzes bei einer Kreismeisterschaft
- eines 1. – 3. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
- einer Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft auf der Kreis- und Bezirksebene

Sportlermedaille in Silber:

Die Erringung

- eines 1. – 3. Platzes bei einer württembergischen Meisterschaft
- eines 1. – 5. Platzes bei einer baden-württembergischen Meisterschaft
- eines 1. – 8. Platzes bei einer süddeutschen Meisterschaft
- einer Teilnahme bei einer Deutschen Meisterschaft.

Sportlermedaille in Gold:

Die Erringung

- eines 1. – 10. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- Die Aufstellung eines anerkannten Deutschen-, Europa- oder Weltrekords
- Die Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder an einer Olympiade.

- (2) Die Sportlermedaille wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen einer Sportlerehrung namens der Gemeinde Berglen verliehen.

II. Verleihung der Ehrennadel

§ 7

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Für die Verleihung ist eine Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von zehn Jahren erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen können diese Mindestvoraussetzungen unterschritten werden.
- (2) Erhält die zu ehrende Person für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen, ist dies kein Ausschlussgrund für eine Ehrung.

§ 8

Verfahren

- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgermedaille kann auf Vorschlag des Gemeinderats, der Gemeindeverwaltung, von Kirchen, Vereinen, Organisationen sowie von Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

- (4) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer detaillierten Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der besonderen Verdienste einzureichen.

§ 9

Form der Auszeichnung

- (1) Bei aktivem Engagement in Vereinen und Organisationen oder vergleichbarem ehrenamtliche Tätigkeiten gelten für eine Auszeichnung folgende Mindestzeiten:

- a. Ehrenmedaille in Bronze und Urkunde:
Zehn Jahre 1. Vorstand und ab 15 Jahren Funktionärs-/Trainer-/Übungsleiter-tätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit
- b. Ehrenmedaille in Silber und Urkunde:
15 Jahre 1. Vorstand und ab 20 Jahren Funktionärs-/Trainer-/Übungsleiter-tätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit
- c. Ehrenmedaille in Gold und Urkunde:
20 Jahre 1. Vorstand und ab 25 Jahren Funktionärs-/Trainer-/Übungsleiter-tätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit

Als „Funktionärstätigkeit“ sind Ämter als 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassier/in oder gleichzustellende Tätigkeit zu werten. Die Mindestzeiten können auch mit Unterbrechung abgeleistet worden sein.

- (2) Die Ehrennadel wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bzw. der Bürgerversammlung namens der Gemeinde Berglen verliehen.

III. Verleihung der Bürgermedaille

§ 10

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Gemeinde Berglen dar und darf nur in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
- (2) Die Bürgermedaille wird den Bürgerinnen und Bürgern verliehen, die sich besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Berglen erworben haben. Die Bürgerinnen und Bürger müssen allgemeines Ansehen genießen.
- (3) Die Bürgermedaille kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden,

- a. die aus Berglen stammen oder in Berglen wohnen oder deren Schaffen sich in besonderer Weise auf Berglen erstreckt und
- b. die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen ehrenden Auszeichnung der Gemeinde Berglen würdig sind.

§ 11

Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Für die Verleihung ist ein Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst wird, nötig.

§ 12

Form der Auszeichnung

- (1) Die Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in der Regel im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bzw. der Bürgerversammlung namens der Gemeinde Berglen verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille der Gemeinde Berglen wird in Gold verliehen.
- (3) Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Rathaus mit Kirche, auf der anderen Seite das Wappen der Gemeinde und die Aufschrift „Für besondere Verdienste - Gemeinde Berglen“.

IV. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 13

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht stellt eine Auszeichnung außergewöhnlicher Art dar und wird deshalb nur in seltenen Fällen verliehen, um seine Bedeutung zu wahren. **Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Berglen zu vergeben hat.**
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt ausschließlich an Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben haben, sich in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben oder überragende persönliche Leistungen erbracht haben.

§ 14

Verfahren

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 22 der Gemeindeordnung und kann nur auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
- (2) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Für die Verleihung ist ein Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst wird, nötig.

§ 15

Form der Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht erfolgt namens der Gemeinde Berglen durch den Bürgermeister und hat in einem der Auszeichnung entsprechenden Rahmen stattzufinden.
- (2) Anlass und Grund der Verleihung sind in einer Urkunde festzuhalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Ehrungen der Gemeinde Berglen vom 27. März 2007 außer Kraft.